



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 05 02 01 21610
FAX: 05 02 01 17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91031/43-FLeg/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2008);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Dr. Karl Renner-Ring 1-3
1014 Wien

In der Beilage wird die dem Bundeskanzleramt zugestellte Ressortststellungnahme zum do. **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2008)**, zur Kenntnisnahme übermittelt.

10.06.2008
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Beilage



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 05 01 21610
FAX: 05 01 17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91031/43-FLeg/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2008);
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
v@bka.gv.at
z.Hd. Abteilung V.3
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 4. März 2008, GZ BKA-810.026/0002-V/3/2008, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2008)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zur Z 34 des Entwurfs (Einfügung eines neuen § 15a):

Mittels der Anordnung des in das DSG 2000 neu einzufügenden § 15a soll - unter gewissen Voraussetzungen - in Betrieben iSd § 34 Abs. 1 ArbVG künftig ein sogenannter **„Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“** einzurichten sein.

Warum ein solcher Datenschutzbeauftragter jedoch nur für die vorgenannten „Betriebe“ und nicht auch im öffentlichen Dienst vorgesehen werden soll, ist ho. nicht nachvollziehbar. Nach dem ho. Dafürhalten sollte nämlich auch im öffentlichen Bereich in jeder „nachgeordneten Dienststelle“ ein eigener Datenschutzbeauftragter eingerichtet werden. Auf Ebene der „Zentralstelle“ wäre ebenfalls eine zentrale Stelle einzurichten, die den Überblick über sämtliche Datenverarbeitungen des jeweiligen Ressorts hat. Diese zentrale Ansprechstelle hätte in allen Datenschutzangelegenheiten sowohl rechtlich als auch operativ tätig zu werden (Anm.: dazu würden etwa die Fachaufsicht und Beratung für die Datenschutzbeauftragten der nachgeordneten Dienststellen, die Kontrolle der Umsetzung der Bestimmungen, die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Datenschutzbeauftragten für die Zentralstelle und einer Ansprechstelle für die Datenschutzkommission).

Es wird daher vorgeschlagen, § 15a im obigen Sinne entsprechend anzupassen oder eine diesem Tatbestand inhaltlich vergleichbare Regelung für den öffentlichen Dienst zu schaffen.

2. Zur Z 75 des Entwurfs (Änderung des § 46 Abs. 3):

Im Abs. 3 des geltenden § 46 DSG 2000 ist schon derzeit vorgesehen, dass zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Statistik auch **sensible Daten** von Personen verwendet werden dürfen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Diese (recherchierenden) Personen müssen entweder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen **oder** ihre **diesbezügliche Verlässlichkeit muss sonst „glaubhaft“ sein**. Durch diese Bestimmung kann der Schutz derartiger Daten jedoch keinesfalls ausreichend sichergestellt werden. Es fehlen nämlich Kriterien dafür, **wie diese Verlässlichkeit (objektiv nachvollziehbar) glaubhaft** zu machen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die in Rede stehenden Personen - je nachdem, in welchem Bereich sie eingesetzt werden - entweder einer Verlässlichkeitsprüfung nach den §§ 23 ff. MBG oder einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 55 bis 55b SPG verpflichtend zu unterziehen, bevor sie ihre jeweiligen Recherchen beginnen.

Aus diesem Grund sollte § 46 Abs. 3 zweiter Satz wie folgt lauten:

„Sollen sensible Daten ermittelt werden, muss ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung vorliegen; weiters muss gewährleistet sein, dass die Daten beim Auftraggeber der Untersuchung nur von Personen verwendet werden, die hinsicht-

lich des Gegenstandes der Untersuchung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und deren diesbezügliche Verlässlichkeit im Rahmen einer Verlässlichkeitsprüfung nach den §§ 23 ff. des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, oder einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 55 bis 55b des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, festgestellt wurde.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme per e-mail zugestellt.

10.06.2008

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER